

Kein UV-Schutz bei Vorbereitungshandlungen für eine stationäre Behandlung - Abholen medizinischer Unterlagen (§ 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO = § 2 Abs. 1 Nr. 15a SGB VII);
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 7.11.2000 - B 2 U 35/99 R -
von Dr. Günter HAUS, Bremen, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT"
8/2001, 458

Das BSG hat mit Urteil vom 7.11.2000 - B 2 U 35/99 R -
(= HVBG-INFO 2001, 202-205) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Beschäftigte, denen von einem Rentenversicherungsträger eine stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme bewilligt ist, stehen vor dem tatsächlichen Beginn dieser Maßnahme bei der Beschaffung von dafür benötigten ärztlichen Unterlagen nicht unter Unfallversicherungsschutz.

Anmerkung:

Dem Urteil ist zuzustimmen. Es schafft Klarheit über den nach § 539 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 a) RVO versicherten Risikobereich und ermöglicht eine eindeutige Abgrenzung. Das Urteil hat über die RVO hinaus gleichermaßen Bedeutung für das geltende Recht.

1. Zum versicherten Tätigkeitsbereich verweist § 548 Abs. 1 S. 1 RVO auf die in § 539 RVO bezeichneten Tätigkeiten. Dieser Verweis passt jedoch nur auf einzelne, auf eine Tätigkeit abstellende Regelungen wie z. B. § 539 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 9, 19 oder Abs. 2 RVO. § 539 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 a RVO enthält jedoch unter den tatbestandlichen Voraussetzungen keine Tätigkeiten der bezeichneten Personen. Insofern ist der Verweis in § 548 Abs. 1 S. 1 RVO unscharf. Der versicherte Risikobereich kann daher nur aus der (teil-)stationären Behandlung abgeleitet werden. Es war also wertend zu ermitteln, ob die unfallbringende Handlung (Holen der Röntgenaufnahmen) noch dem versicherten, mit der (teil-)stationären Behandlung bezeichneten Risikobereich zugeordnet werden konnte.

Das BSG vertritt die Auffassung, dass aufgrund des Wortlautes der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf den Zeitraum der stationären Behandlung beschränkt wird und damit erst ab deren tatsächlichem Beginn besteht.

Diese zeitliche Eingrenzung des versicherten Bereiches ist indes nach dem Wortlaut nicht so zwingend, wie es in der Urteilsbegründung dargestellt wird. So hatte das BSG im Urteil vom 29. 10. 1980 - 2 RU 47/78 - (SozR 2200, § 550 Nr. 46, Verbandsrundschriften VB 35/81) die nun aufgegebene Auffassung vertreten, dass eine stationäre Behandlung bereits mit der Entscheidung des Leistungsträgers gewährt wird, und dazu wie folgt ausgeführt: „... denn hier hatte der Rentenversicherungsträger abschließend mit dem Bewilligungsbescheid die ihm bei der Gewährung einer stationären Behandlung obliegenden Entscheidungen getroffen, so dass auch davon ausgegangen werden kann, er habe die Maßnahme bereits ‚gewährt‘ im Sinne dieser Vorschrift.“ Im Ergebnis hatte dies auch das Berufungsgericht angenommen. Nach dem Wortlaut ist es also durchaus denkbar, die Gewährung der Leistung bereits mit der Entscheidung des Leistungsträgers anzunehmen.

Das BSG arbeitet dann überzeugend heraus, dass nur die zu medizinischen Maßnahmen in einem Krankenhaus oder einer besonderen Einrichtung bereits untergebrachten Personen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst werden sollten. Die Gesetzesbegründung ist dazu eindeutig: Durch die Einfügung der Nr. 17 a in § 539 RVO sollte der Unfallversicherungsschutz der Rehabilitanden, die Leistungen erhalten und in einem Kranken-

haus oder einer besonderen Einrichtung untergebracht sind, verwirklicht werden (BT-Drucksache 7/1237, S. 66). So beschränkte Gitter frühzeitig den Begriff der versicherten Tätigkeit auf die aktive Mitwirkung bei der Rehabilitation und die Eingliederung in den Krankenhausbereich als solchen (SGB 1982, S. 221/223).

2. Auch der Gesichtspunkt der Vorbereitungshandlung vermag hier eine Ausweitung des versicherten Risikobereiches auf Handlungen, die zeitlich vor dem Beginn der stationären Behandlung liegen, letztendlich nicht zu begründen.

Vorbereitungshandlungen umfassen Handlungen, die erforderlich sind, um die im Kernbereich versicherte Tätigkeit (hier: Teilnahme an der teil-/stationären Behandlung) aufnehmen zu können. Der bekannteste Fall ist sicherlich das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII).

Für die Zuordnung zum versicherten Risikobereich gelten die allgemeinen Grundsätze, d.h. es ist wertend zu ermitteln, ob die unfallbringende Handlung noch innerhalb des normativ bestimmten versicherten Tätigkeitsbereiches liegt. Die Rechtsprechung ist bei der Annahme einer versicherten Tätigkeit im Zusammenhang mit vorbereitenden Handlungen restriktiv. So werden Vorbereitungshandlungen wie der Kauf einer Wochenkarte für die Fahrt zur Arbeitsstätte (BSGE 7, S. 255 f.) oder die Beschaffung von Arbeitspapieren (BSGE 36, S. 222/223) nicht als versichert angesehen.

Das BSG hat nun zu § 539 Abs. 1 S. 1 Nr. 17a RVO eine absolute zeitliche Grenze aufgestellt, so dass Vorbereitungshandlungen vor dem Beginn der (teil-)stationären Behandlung vom versicherten Risikobereich grundsätzlich ausgeschlossen sind. Dagegen mag man hier zu bedenken geben, dass die Verletzte schriftlich von der Klinik aufgefordert worden war, Unterlagen des behandelnden Arztes, Röntgenbilder etc. mitzubringen, und so zur Unfallfahrt veranlasst worden war. Sie konnte sich aus ihrer Sicht durchaus verpflichtet fühlen, diese Unterlagen zu Beginn der stationären Behandlung bereitzuhalten (vgl. allg. § 4 Abs. 1 S. 1 RehaAngG, § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Ein innerer Zusammenhang zwischen dem unfallbringenden Verhalten und dem versicherten Tätigkeitsbereich wurde i.Ü. eher großzügig angenommen, wenn es sich zwar um eine Tätigkeit nach Beginn der Behandlung gehandelt hat, diese jedoch nicht vom Arzt angeordnet worden war und eher in gelockerter Beziehung zur Behandlung stand (wie ein dem Kurzweck dienender, aber nicht vom Badearzt angeordneter Spaziergang: BSG, UrT. v. 27. 6. 78 - 2 RU 30/78 -, Breithaupt 1979, S. 16).

Die Rechtslage ist jedoch eindeutig. So ergibt sich aus §§ 539 Abs. 1 Nr. 17 c, 555 Abs. 2 RVO, dass die dort geregelten, auf Veranlas-

sung des Leistungsträgers erfolgten Vorbereitungshandlungen grundsätzlich unversichert sind und aufgrund besonderer Regelung in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden mussten. So hat das BSG auch eine versicherte Tätigkeit bei einer Schulreifeuntersuchung als Vorbereitungshandlung für den Schulbesuch abgelehnt (Urt. v. 1. 2. 1979 - 2 RU 63/77 -, Breithaupt 1980, S. 17 f).

3. Das Urteil ist auf die Rechtslage nach dem SGB VII übertragbar. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII sind Personen versichert, die auf Kosten einer Krankenkasse, eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse eine (teil-)stationäre Behandlung erhalten. Mit dieser Formulierung ist eine Änderung des versicherten Risikobereiches nicht verbunden (BT-Drucksache 13/2204, S. 75). Mit der Formulierung wird jedoch verdeutlicht, dass sich - entsprechend der Auffassung des BSG - der Versicherungsschutz auf den Zeitraum der Behandlung beschränkt: Es wird nunmehr eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass es auf den Erhalt der Leistung ankommt; ferner wird herausgestellt, dass die Leistungserbringung auf Kosten des Leistungsträgers maßgeblich ist und nicht die Gewährung durch den die Kosten übernehmenden Leistungsträger.

*Dr. Günter Haus,
Ltd. Verw. Direktor, Bremen*